

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Kleinsp.  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illustr. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
sten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

42. Jahrgang.

N<sup>o</sup> 113.

Dienstag, den 24. September

1895.

### Der Müllensbesitzer Arno Fischer in Schönheide

beabsichtigt in dem unter Folium 21 des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 850 ff des Flurbuchs für Schönheidehammer gelegenen Grundstücke einen Betriebsobergraben mit Wehranlage zu errichten.

Etwasige Einwendungen hiergegen sind, so weit sie nicht auf besonderen Privat- rechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Be- kanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Schwarzenberg, am 19. September 1895.

### Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirkung.

P.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat mit dem Bezirksausschusse die von der Gemeinde **Schorlau** beschlossene Einziehung derjenigen öffentlichen Wegestrecke, welche von der Parzelle Nr. 381 a des Flurbuchs ab, bis zur sogenannten Dehnmühle führt, unter der Voraussetzung genehmigt, daß diese Wegestrecke für die Zukunft als Wirt- schaftsweg fortbestehen bleibt.

Schwarzenberg, am 17. September 1895.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirkung.

D.

Der Abgabeneinstant **Nr. 54** des Verzeichnisses der dem Tanz- und Schan- ztättenverbot unterstellten Personen ist zu **streichen**.

Stadtrath Eibenstock, am 19. September 1895.

Dr. Körner.

Graupner.

## Am 7. Oktober 1895: Jahrmart in Johannegeorgenstadt.

### Bekanntmachung.

Das nachstehende unter **○** ersichtliche **Regulativ, die Hochdruckwasserlei- tung der Stadt Eibenstock betreffend** wird, nachdem es, soweit darin Festsetzungen bezüglich des Wasserzinses als einer öffentlichen Abgabe enthalten sind, von der König- lichen Kreisshauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis-Ausschusses mittels Verord- nung vom 6. dts. Mts. genehmigt worden ist, hierdurch mit dem Bemerkten veröffent- licht, daß es mit dem 1. Oktober dts. Js. in Kraft tritt und das Druckexemplar zum Preise von 10 Pf. das Stück von diesem Tage ab in der Registratur zu haben sind.

Eibenstock, am 21. September 1895.

### Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Graupner.

### Regulativ,

### die Hochdruckwasserleitung der Stadt Eibenstock betreffend.

§ 1.

#### Zweck und Umfang.

Die städtische Wasserleitung soll neben Befriedigung des Wasserbedarfs für öffentliche Zwecke die Stadt Eibenstock mit dem zum häuslichen und wirtschaftlichen Gebrauch erforderlichen Wasser versorgen und, soweit die verfügbaren Wassermengen hierzu ausreichen, Wasser zu industriellen, gewerblichen und sonstigen Zwecken liefern.

§ 2.

#### Grundzins.

Von jedem bebauten Grundstücke, das bei Feuersgefahr durch die städtische Wasserleitung geschätzt werden kann, ist, gleichviel ob das Grundstück mit Hauslei- tung versehen ist, und ob aus dieser Hausleitung der Wasserbedarf entnommen wird oder nicht, ein Grundzins an die Wasserwerkstätte zu entrichten, der nach der Höhe der Immobilienbrandversicherungssumme berechnet wird.

Als gegen Feuersgefahr geschätzt und daher grundzinspflichtig ist ein Grundstück anzusehen, wenn es von einem Hydranten der städtischen Wasserleitung nicht weiter als 100 m entfernt gelegen ist.

Der Grundzins beträgt bei Gebäuden mit einer Versicherungssumme

bis zu 3000 Mk.	1 1/2 Mark
von über 3000 bis 6000	2
" " 6000 " 15000	3
" " 15000 " 30000	4
" " 30000 Mk.	5

Ueber Beschwerden gegen Heranziehung eines Grundstücks zum Grundzins ent- scheidet der Stadtrath endgültig.

§ 3.

#### Art und Weise der Wasserabgabe.

Die Wasserabgabe zu den gewöhnlichen hauswirtschaftlichen Zwecken erfolgt gegen einen angemessenen Wasserzins, der in der § 4 gedachten Weise nach feststehen- den Jahresätzen erhoben wird.

Der Stadtrath kann jedoch einzelnen Hausbesitzern die Entnahme des Wassers lediglich nach Wassermesser auf Ansuchen nachlassen und nach Befinden auch aufgeben.

Für gewerbliche und industrielle Zwecke, mit Ausnahme der Entnahme für Bauten, ferner für Viehwirtschaften, Springbrunnen, Bissiers, Wasserclosets, und zum Betriebe von Gasmotoren geschieht die Abgabe ausschließlich nach Wassermesser.

Für Stadttheile, die in Folge ihrer Lage von der Möglichkeit, Privatleitungen in die Grundstücke zu legen, ausgeschlossen sind, kann Wasser gegen Entrichtung des nach § 4 festzusetzenden Wasserzinses aus den ihnen zunächst liegenden, verschließbaren Druckröhren abgegeben werden.

§ 4.

#### Wasserentnahme ohne Wassermesser.

1) Für jedes Wohngebäude, dessen Bewohner die Wasserleitung benutzen, sowie für jeden Garten hat der Besitzer, falls die Entnahme nicht durch Wassermesser er- folgt, einen Wasserzins von 2 1/2 % des Nutzertrags, in keinem Falle aber weniger als 6 M. jährlich zu bezahlen.

2) Als Nutzertrag eines Grundstücks ist derjenige Betrag anzunehmen, den es seinem Besitzer zur Zeit der Abschätzung, bei vollständiger gehöriger Benutzung ge- wahren kann.

Bei Vermietung oder Verpachtung soll in der Regel der Jahresertrag an Pacht- oder Mietzins, falls dieser dem ortsüblichen Mieth- und Pachtwerthe entspricht, an- genommen werden.

Der Nutzertrag der von dem Eigenthümer selbst benutzten Räume ist nach orts- üblichen Preisen zu veranschlagen.

Bei Räumen, die zu gewerblichen Zwecken dienen, ist für Berechnung des Nut- zertrags in Ermangelung anderer Anhaltspunkte der Flächenraum maßgebend, und es sind für den 0 m mindestens 50 Pf. und höchstens 4 M. anzunehmen.

Ein Abzug der Unterhaltungskosten, Hypothekenschulden, Brandversicherungsbei- träge und Steuern am Nutzertrag findet nicht statt.

3) Die Feststellung des Nutzertrags erfolgt für einen Zeitraum von 3 Kalender- jahren, bei in der Zwischenzeit neu hinzutretenden Grundstücken für den Rest des 3 jährigen Zeitraums durch den Wasserausfluß.

Das Ergebnis der Schätzung ist in ein Verzeichniß einzutragen, das 14 Tage lang zur Einsicht der Grundstücksbesitzer auszulegen ist.

Ueber die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich anzubringenden und gehörig zu begründenden Beschwerden entscheidet nach Gehör des Wasser-Ausschusses end- gültig der Stadtrath.

§ 5.

#### Wasserentnahme zu öffentlichen Zwecken.

Für das in städtischen Gebäuden (Rathhaus, Schulen, Feuerlöschgeräthehaus, Kranken- und Armenhaus) zu öffentlichen Zwecken und für das zu Zwecken des Feuer- löschwesens, des Straßenbaues, der Straßensprengung, Schleusenpflügel u. s. w. ab- zugebende Wasser werden bis auf Weiteres jährlich 1000 Mark auf die einzelnen Rechnungen vertheilt, im städtischen Haushaltplan eingestellt und zur Wasserwerks- kasse vereinnahmt.

Für das der öffentlichen Benutzung auf dem Friedhofe freistehende Wasser wird die Entrichtung einer jährlichen Pauschalvergütung an die Wasserwerkstätte mit dem Kirchenvorstande vereinbart.

§ 6.

#### Wasserentnahme durch Wassermesser.

Bei Entnahme von Wasser durch Wassermesser ist für jeden cbm entnommenes Wasser 20 Pf. zu entrichten.

Es ist aber für jedes nach § 4 wasserzinspflichtige Grundstück als Mindest- trag des Wasserzinses jährlich 15 Mk. an die Wasserwerkstätte zu bezahlen.

Die Wassermesser werden von der Wasserwerksverwaltung für Rechnung der Abnehmer geliefert, eingesetzt und unterhalten.

Auf Verlangen werden auch Wassermesser gegen Erstattung der Einsetzungs- kosten und Verzinsung des Anschaffungspreises mit jährlich 10% in Miethe gegeben; solchenfalls werden die Unterhaltungskosten, insoweit sie nicht durch die Abnehmer selbst verursacht worden sind, aus der Wasserwerkstätte bestritten.

§ 7.

#### Wasserabgabe für Bauten.

Wird für Neubauten im Sinne der Baupolizeiordnung aus der städtischen Wasserleitung ohne Wassermesser Wasser entnommen, so ist ein besonderer Wasserzins zu bezahlen, der für jedes Quadratmeter Grundfläche eines jeden Stockwerkes (Keller und Dachboden mit gerechnet) nach 10 Pf. berechnet wird.

Die Vermessung erfolgt von Außen- zu Außenkante des Gebäudes, wobei geringe Vorsprünge außer Betracht bleiben.

Die Bestellung des Wassers für Bauzwecke hat durch den Bauherrn zu erfolgen, der auch Zahlung zu leisten hat.

Der Wasserzins wird bei Gelegenheit der Baugenehmigung festgesetzt und ist binnen acht Tagen nach deren Empfang an die Stadtasse zu bezahlen.

§ 8.

#### Herstellung und Unterhaltung der Zweigleitung.

Die Herstellung der Zweigleitungen vom städtischen Hauptwasserrohr bis 1/2 m über die Grundstücksgrenze bez. Hausumfassung erfolgt durch die Wasserwerks- verwaltung. Die Kosten der Zuleitung haben die Hausbesitzer zu tragen, ausgenommen bei Neubauten und denjenigen Häusern, die bei Ausführung der Wasserleitung an diese angeschlossen werden.

Diese Vergünstigung tritt aber nur dann ein, wenn das Haus von der mit dem Hauptrohrstränge der Wasserleitung versehenen Straße nicht weiter als 15 m entfernt ist, und bei Neubauten binnen 3 Monaten von der Ingebrauchnahme an ein Antrag auf Anschluß an die Wasserleitung gestellt wird.

Die gewöhnliche Unterhaltung dieser Zuleitung übernimmt die Stadtgemeinde. Eine gänzliche, bez. theilweise Erneuerung der Zuleitung hat der Grundstücks- besitzer zu bezahlen.

§ 9.

#### Leitung innerhalb der Privatgrundstücke.

Bei Herstellung von Privatleitungen im Grundstücke sind die hierüber erlassenen Vorschriften vom 6. Juli 1895 zu beobachten.

Die Herstellung erfolgt nach Wahl der Grundstücksbesitzer durch den von der Stadt anzustellenden Wassermeister oder durch einen Gewerbetreibenden, der vom Stadtrath hierzu ermächtigt ist.

Eine den obigen Vorschriften nicht entsprechende oder schadhast gewordene Privatleitung ist nach Weisung des Stadtraths sofort abzuändern oder auszubessern, widrigenfalls der Wasserbezug solange gesperrt werden kann, bis die ergangene Weisung befolgt ist.

Eine Vergütung für deshalb weniger bezogenes Wasser findet nicht statt.